

Tarifvertrag

zur Regelung einer Corona-Prämie für die Beschäftigten im
Dachdeckerhandwerk

vom 5. November 2020

Zwischen dem

**Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks
– Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – e.V.,
Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie haben die Unternehmen und Beschäftigten des Dachdeckerhandwerks unter schwierigen Bedingungen und durch Inkaufnahme erheblicher gesundheitlicher Risiken den Betrieb und die Arbeit aufrechterhalten. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung in Deutschland geleistet und konnten bislang dramatische wirtschaftliche Einbrüche wie in anderen Branchen abmildern.

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich
Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Freistaats Bayern.
2. Betrieblicher Geltungsbereich
Alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks
3. Persönlicher Geltungsbereich
Alle gewerblichen Arbeitnehmer, kaufmännischen und technischen Angestellten, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, auch wenn sie nach § 8 SGB VI als geringfügig Beschäftigte nicht versicherungspflichtig sind, sowie gewerbliche Auszubildende.

§ 2 Corona-Prämie

1. Zur Abmilderung der durch die Corona-Pandemie bedingten zusätzlichen Belastungen erhalten Arbeitnehmer, die im November 2020 in einem Arbeitsverhältnis stehen, zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn eine „Corona-Prämie“ gemäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von 150,00 €. Die Prämie ist spätestens im Monat Dezember 2020 auszuzahlen.
2. Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die „Corona-Prämie“ im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit nach § 3 des Rahmentarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk.
3. Auszubildende, die im November 2020 in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten aus den in Ziff. 1 genannten Gründen zusätzlich zur geschuldeten Ausbildungsvergütung eine „Corona-Prämie“ gemäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von 50,00 €. Die Prämie ist spätestens im Monat Dezember 2020 auszuzahlen.
4. Für jeden Monat im Zeitraum März bis November 2020, in dem kein Vergütungsanspruch bestand, vermindert sich die „Corona-Prämie“ um ein Neuntel.
5. Sofern und soweit der Arbeitgeber bereits auf anderer Grundlage Corona-Prämien im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV geleistet hat oder noch leisten wird, ist die Prämie nach Ziff. 1 anrechenbar.
6. Bei der „Corona-Prämie“ nach Ziff. 1 handelt es sich nicht um Bruttolohn nach § 3 Ziff. 3 des Tarifvertrags über die Sozialkassenverfahren im Dachdeckerhandwerk (VTV), wenn die Auszahlung bis zum 31.12.2020 erfolgt und zusammen mit etwaigen zusätzlichen Prämienleistungen nach § 4 den nach § 3 Nr. 11a EStG zulässigen Freibetrag von 1.500 € nicht überschreitet.

§ 3 Inkrafttreten und Dauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.11.2020 in Kraft und zum 31.12.2020 ohne Nachwirkung außer Kraft.

Köln/Frankfurt am Main, den 5. November 2020

**Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks
- Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e. V.,
Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln**

Dirk Bollwerk

Ulrich Marx

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt a. Main**

Robert Feiger

Carsten Burckhardt